



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**
vom 07.04.2020

Kinder in Justizvollzugsanstalten: Bedingungen, Aufenthaltsdauer, Betreuung

Das Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass weibliche Insassen unter Umständen ihre Kinder während der Haft betreuen dürfen. Durch den Kontakt mit der Mutter wird die Bindungsfähigkeit der Kinder gestärkt. Auch die Sozialprognose der Frauen dürfte durch den Kontakt mit den Kindern im besten Falle verbessert werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. In welchen Justizvollzugsanstalten mit weiblichen Insassen wurden die nach Art. 168 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vorgesehenen Einrichtungen für Mütter mit Kindern verwirklicht? 2
2. Wie viele Plätze gibt es jeweils für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Kindern (bitte nach Ort und Anzahl der vorgesehenen Plätze für Mütter und Kinder aufschlüsseln)? 2
- 3.1 Wie viele Mütter leben mit ihren Kindern in Justizvollzugsanstalten (bitte nach Ort und Anzahl der Frauen und Kinder aufschlüsseln)? 2
- 3.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben die Mütter und ihre Kinder (bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln und bei deutscher Staatsangehörigkeit auch Migrationshintergrund berücksichtigen)? 3
- 4.1 Wie lange leben die Kinder in den Strafvollzugsanstalten (bitte Durchschnittswert und derzeitige Aufenthaltsdauer der Kinder angeben)? 3
- 4.2 Wie häufig ist der Aufenthalt der Kinder in der frischen Luft und außerhalb des Anstaltsgeländes (bitte Häufigkeit und Dauer angeben)? 3
- 5.1 Welche Betreuungsangebote gibt es für Mütter im Strafvollzug? 3
- 5.2 Welche Betreuungsangebote gibt es für Kinder, die im Strafvollzug leben? 3
- 5.3 Wird zusätzliches Personal zur Betreuung der Kinder und Mütter bereitgestellt (bitte die Betreuungsschlüssel in den einzelnen Justizvollzugsanstalten mit und ohne Kinderbetreuung angeben)? 4
- 6.1 Welche Fachstellen entscheiden, ob die Unterbringung eines Kindes zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt sinnvoll ist? 4
- 6.2 Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung gefällt, ein Kind zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt unterzubringen? 4
- 6.3 Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind nicht bei seiner Mutter in der Justizvollzugsanstalt untergebracht wird? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 7.1 Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, bei denen es geboten war, ein Kind von seiner Mutter zu trennen (bitte Anzahl und Gründe angeben)? 5
- 7.2 Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind, das bei seiner inhaftierten Mutter untergebracht wurde, wieder von ihr getrennt wird (bitte die einzelnen Gründe nennen)? 5
- 7.3 Welche Betreuungsstellen nehmen sich der Kinder an, die nach einer Zeit in einer Justizvollzugsanstalt aufgrund eintretender Schulpflicht wieder von ihren Eltern getrennt werden? 5
- 8.1 Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen Müttern und Kindern, wenn keine Möglichkeit für die Kinder mehr besteht, mit ihren Müttern in einer Justizvollzugsanstalt zu leben (bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)? 5
- 8.2 Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern (bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)? 5
- 8.3 Gibt es eine akutell laufende Langzeitstudie zu den Folgen einer gemeinsamen Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern (bitte beteiligte Organisationen bzw. Hochschulen und die Laufzeit der Studie angeben)? 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 19.05.2020

- 1. In welchen Justizvollzugsanstalten mit weiblichen Insassen wurden die nach Art. 168 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vorgesehenen Einrichtungen für Mütter mit Kindern verwirklicht?**

In Bayern wurden bislang in den Justizvollzugsanstalten Aichach und München Mutter-Kind-Abteilungen eingerichtet.

- 2. Wie viele Plätze gibt es jeweils für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Kindern (bitte nach Ort und Anzahl der vorgesehenen Plätze für Mütter und Kinder aufschlüsseln)?**

Die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach verfügt über zehn Haftplätze für Mütter mit einem Kind im geschlossenen Vollzug sowie über sechs Haftplätze für Mütter mit einem Kind im offenen Vollzug.

Die Mutter-Kind-Abteilung in der Justizvollzugsanstalt München verfügt über zehn Haftplätze für Mütter mit insgesamt bis zu 14 Kindern im geschlossenen Vollzug.

- 3.1 Wie viele Mütter leben mit ihren Kindern in Justizvollzugsanstalten (bitte nach Ort und Anzahl der Frauen und Kinder aufschlüsseln)?**

Zum Stichtag 31.03.2020 befanden sich in der Justizvollzugsanstalt Aichach sechs Mütter mit jeweils einem Kind im geschlossenen Vollzug. Die Mutter-Kind-Abteilung des offenen Vollzugs war zu diesem Zeitpunkt nicht belegt.

In der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München befanden sich zum Stichtag 31.03.2020 zwei Mütter mit jeweils einem Kind.

3.2 Welche Staatsangehörigkeiten haben die Mütter und ihre Kinder (bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln und bei deutscher Staatsangehörigkeit auch Migrationshintergrund berücksichtigen)?

Von den zum Stichtag 31.03.2020 in bayerischen Mutter-Kind-Abteilungen untergebrachten acht Müttern hatten sechs die deutsche und zwei die türkische Staatsangehörigkeit. Sämtliche Kinder hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Ein etwaiger Migrationshintergrund wird statistisch nicht erfasst.

4.1 Wie lange leben die Kinder in den Strafvollzugsanstalten (bitte Durchschnittswert und derzeitige Aufenthaltsdauer der Kinder angeben)?

Die durchschnittliche Verweildauer betrug im Jahr 2019 in der Justizvollzugsanstalt Aichach drei Monate, in der Justizvollzugsanstalt München knapp acht Monate.

Die derzeitige Aufenthaltsdauer der Kinder in der Justizvollzugsanstalt Aichach beträgt eineinhalb Monate, dreieinhalb Monate, ein Jahr fünf Monate, elf Monate, acht Monate und sechseinhalb Monate.

Die derzeitige Aufenthaltsdauer der Kinder in der Justizvollzugsanstalt München beträgt neun Monate und ein Jahr fünf Monate.

4.2 Wie häufig ist der Aufenthalt der Kinder in der frischen Luft und außerhalb des Anstaltsgeländes (bitte Häufigkeit und Dauer angeben)?

Die Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach verfügt über einen eigenen großzügigen Garten mit Spielgeräten für Kleinkinder. Der Aufenthalt dort ist Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an den Wochenenden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr möglich.

In der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München steht eine großzügige Dachterrasse mit eigenem Spielplatz für Kleinkinder zur Verfügung. Diese kann täglich zwischen 06.30 Uhr und 17.45 Uhr genutzt werden.

Zudem finden Spaziergänge und Ausflüge in die nähere Umgebung, zum Beispiel auf Spielwiesen, Spielplätze, in den Zoo, zur Augsburger Puppenkiste, auf einen Erlebnisbauernhof oder zu Märkten statt. Die Häufigkeit und Dauer können mangels statistischer Erfassung nicht angegeben werden.

Darüber hinaus ist es den anderen Familienangehörigen für eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes unbenommen, mit dem Kind in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, der Justizvollzugsanstalt und der Mutter jederzeit stundenweise oder auch für einige Tage Zeit außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu verbringen. Häufigkeit und Dauer dieser Kontakte werden nicht statistisch erfasst.

5.1 Welche Betreuungsangebote gibt es für Mütter im Strafvollzug?

Den Müttern stehen – wie allen Inhaftierten – sämtliche der Resozialisierung dienende Angebote zur Verfügung. Neben den Gesprächsangeboten von Psychologen, Seelsorgern, Drogen- und Alkoholberatung, Sozialdienst, externen Fachdiensten und Beratungsstellen sowie Schuldnerberatung können sich die Mütter bei Bedarf an die Schwangerenberatung/ Erziehungsberatungsstelle und eine Hebamme wenden. Ferner besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Gruppenangeboten, die neben sportlichen Aktivitäten (wie etwa der Gymnastikkurs „Fit dank Baby“ in der Justizvollzugsanstalt Aichach) auch kreative Angebote (wie etwa Bastel- und Kochkurse) umfasst.

5.2 Welche Betreuungsangebote gibt es für Kinder, die im Strafvollzug leben?

Die Betreuung, Erziehung und individuelle Förderung der Kinder wird ergänzend zur Mutter durch internes Fachpersonal sichergestellt. Darüber hinaus wird externes Fachpersonal (Hebamme, Kinderärzte, Schwangerenberatung, Frühförderungsstelle etc.) konsequent eingebunden. Auch findet für die Kinder ein gezieltes Förder- und Spielangebot statt.

5.3 Wird zusätzliches Personal zur Betreuung der Kinder und Mütter bereitgestellt (bitte die Betreuungsschlüssel in den einzelnen Justizvollzugsanstalten mit und ohne Kinderbetreuung angeben)?

Die Angabe eines „Betreuungsschlüssels“ durch ein Zahlenverhältnis, wie es in der Kinderbetreuung oder Sozialarbeit die Regel ist, ist nicht möglich, da sich die Konzepte der Mutter-Kind-Abteilungen von denen der Kindergärten und Kindertagesstätten unterscheiden. Das Personal der Mutter-Kind-Abteilungen steht – im Gegensatz zur regulären Kinderbetreuung – für die Betreuung der Mütter und deren Anleitung im Umgang mit deren Kindern zur Verfügung.

In der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach stehen zusätzlich zu den Fachdiensten im Normalvollzug zusammen mit der Leiterin der Mutter-Kind-Abteilung drei Erzieherinnen zur Verfügung.

In der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München sind zusätzlich neben den Fachdiensten (mit erhöhter Stundenzahl) im Normalvollzug eine Erzieherin und eine Kinderpflegerin sowie bei Bedarf ein Kinderarzt tätig.

Je nach Erforderlichkeit bestehen auch Kooperationen zu externen Fachstellen (Schwangerenberatung, Hebamme, Wohnungslosenhilfe, Suchtberatungsstellen, therapeutische Einrichtungen, Mutter-Kind-Einrichtungen), die Unterstützungsangebote unterbreiten.

6.1 Welche Fachstellen entscheiden, ob die Unterbringung eines Kindes zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt sinnvoll ist?

Über die Unterbringung eines Kindes zusammen mit der Mutter entscheidet die Justizvollzugsanstalt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt, das die Tragfähigkeit und die Förderungswürdigkeit der Mutter-Kind-Beziehung beurteilt und gegenüber der Anstalt eine Stellungnahme abgibt (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG).

6.2 Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung gefällt, ein Kind zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt unterzubringen?

Bei der Entscheidung über die Aufnahme der Mutter zusammen mit dem Kind werden sachliche und formale Kriterien zugrunde gelegt. Im Einzelnen:

- das Kindeswohl,
- die Erziehungsfähigkeit der Mutter,
- die Übernahme der Verantwortung der Mutter für sich und das Kind,
- die Bereitschaft der Mutter zur Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal,
- die schriftliche Kostenzusage des zuständigen Jugendamts,
- eine Bescheinigung der für das Kind zuständigen Krankenkasse einschließlich einer Erklärung zur Krankenkostenübernahme,
- ein Attest eines Fach- oder Amtsarztes, welches bestätigt, dass Mutter und Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind, und nicht älter als acht Tage sein sollte,
- das Alter der Kinder; aufgenommen werden Kinder beiderlei Geschlechts grundsätzlich bis zu einem Alter von drei Jahren,
- die Haftdauer der Mutter; die Entlassung von Mutter und Kind sollte gemeinsam erfolgen können. Das bedeutet, dass die Haftdauer der Mutter nicht länger als eine mögliche Verweildauer des Kindes sein darf. Das Kind kann grundsätzlich nur bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres in der Mutter-Kind-Abteilung verbleiben.

6.3 Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind nicht bei seiner Mutter in der Justizvollzugsanstalt untergebracht wird?

Gründe, die gegen eine Unterbringung des Kindes zusammen mit der Mutter in der Justizvollzugsanstalt sprechen können, sind die Nichterfüllung der in der Antwort auf Frage 6.2 aufgeführten Aufnahmekriterien, insbesondere hinsichtlich des Alters des Kindes, der Betreuungsfähigkeit der Mutter sowie der Gesundheit des Kindes, die gegebenenfalls eine ärztliche Betreuung erfordert, welche in einer Justizvollzugsanstalt nicht gewährleistet werden kann.

7.1 Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, bei denen es geboten war, ein Kind von seiner Mutter zu trennen (bitte Anzahl und Gründe angeben)?

In den vergangenen fünf Jahren kam es in insgesamt neun Fällen zu einer Trennung von Mutter und Kind.

Die Trennung erfolgte in allen Fällen aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls.

7.2 Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind, das bei seiner inhaftierten Mutter untergebracht wurde, wieder von ihr getrennt wird (bitte die einzelnen Gründe nennen)?

Die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind ist nur dann vertretbar, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Gründe, die dazu führen können, dass ein Kind, das bei seiner Mutter untergebracht wurde, wieder von ihr getrennt wird, sind eine Überforderung der Mutter, die Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter selbst sowie wenn die Mutter nicht zu einem gedeihlichen Zusammenleben in der Lage ist und durch ihr Verhalten andere Mütter und/oder deren Kinder gefährdet. In solchen Fällen wird in Absprache mit dem Jugendamt entschieden, dass eine gemeinsame Unterbringung nicht mehr verantwortbar und eine Herausnahme geboten ist.

Darüber hinaus macht eine Schwangerschaft eine Verlegung in die dafür zuständige Justizvollzugsanstalt Aichach, die über eine Krankenabteilung verfügt, erforderlich bzw. schließt eine Aufnahme in der Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt München aus.

7.3 Welche Betreuungsstellen nehmen sich der Kinder an, die nach einer Zeit in einer Justizvollzugsanstalt aufgrund eintretender Schulpflicht wieder von ihren Eltern getrennt werden?

Eine Trennung von Mutter und Kind während der Inhaftierung aufgrund eintretender Schulpflicht scheidet von vornherein aus, da ein gemeinsamer Verbleib von Mutter und Kind in einer Mutter-Kind-Abteilung grundsätzlich nur bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes in Betracht kommt (s. hierzu auch Antwort zu Frage 6.2) und damit vor Eintritt der Schulpflicht des Kindes endet.

8.1 Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen Müttern und Kindern, wenn keine Möglichkeit für die Kinder mehr besteht, mit ihren Müttern in einer Justizvollzugsanstalt zu leben (bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)?

Es erfolgt grundsätzlich keine Trennung von Mutter und Kind während der Inhaftierung (s. hierzu Antworten zu Fragen 6.2 und 7.3; Ausnahmen Antworten zu Fragen 7.1 und 7.2).

Hinsichtlich der allgemeinen Besuchsmöglichkeiten für Kinder inhaftierter Mütter, die nicht auf der Mutter-Kind-Abteilung untergebracht sind, wird auf die Antwort zu Frage 8.2 verwiesen.

8.2 Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern (bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)?

Inhaftierten Väter stehen grundsätzlich – ebenso wie inhaftierten Müttern, die nicht auf der Mutter-Kind-Abteilung untergebracht sind – folgende Kontaktmöglichkeiten mit ihren Kindern zur Verfügung: Schriftverkehr, Telefon, Besuch sowie Ausgang und Urlaub (bei geeigneten Gefangenen).

Darüber hinaus bieten einige Justizvollzugsanstalten Familienseminare und Vater-Kind-Nachmittage an.

Die Häufigkeit und Dauer der Besuche durch die Kinder werden statistisch nicht erfasst. Je nach Besuchsform ist ein Körperkontakt zwischen inhaftiertem Elternteil und Kind möglich.

Ebenfalls wird nicht erfasst, welche gemeinsamen Aktivitäten stattfinden. In der Regel wird bei Vater-Kind-Nachmittagen gemeinsam gebastelt, gespielt oder gebacken.

8.3 Gibt es eine aktuell laufende Langzeitstudie zu den Folgen einer gemeinsamen Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern (bitte beteiligte Organisationen bzw. Hochschulen und die Laufzeit der Studie angeben)?

Eine aktuell laufende Langzeitstudie zu den Folgen einer gemeinsamen Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern gibt es in Bayern nicht.